



## Information zur Lage an den Schulen

Die über die Homepage des AV gemeldeten Covid-19-Fälle lassen sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch bei den Lehrpersonen und beim Schulpersonal keine wesentliche Änderung der Entwicklung beobachten. Im Durchschnitt haben sich im ganzen Kanton über jeweils zehn erfasste Tage 20 bis 25 Schülerinnen und Schüler und 5 bis 10 Lehrpersonen in Isolation befunden. Die Quarantäneanordnungen für Schülerinnen und Schüler sind nach der Anpassung der Anleitung für Schulleitungen wegen der Mutationen (Virusvarianten) wie erwartet angestiegen. Aktuell (28. April 2021) befinden sich 14 Klassen der Volksschule mit 223 Schülerinnen und Schülern in Quarantäne.

Es wurde keine Bildung von Hotspots in den Schulen beobachtet. Die Rolle der Schulen bei der Verbreitung des Virus scheint nach wie vor sehr gering zu sein. Dies deutet auch darauf hin, dass die Schutzkonzepte ihren Zweck erfüllen und durch die Schulen nach wie vor konsequent und umfassend umgesetzt werden. Herzlichen Dank!

## Schutzkonzept der Schulen Salenstein und Berlingen

Die Anordnungen gelten weiterhin. Eingefärbt sind die Neuerungen gemäss aktuellstem Entscheid des Amtes für Volksschule (AV Info 12) vom 28.4.21 und DEK-Entscheid 8.

### Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder des Kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson, diese die Schulleitung
- Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten (z.B. im Rahmen des familiären Zusammenlebens), befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson.
- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe sind in Schulgebäuden und auf dem Schulareal im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen.
- Die Schulleitung kann für die Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 2 eine Maskentragpflicht bei einer gefährdeten Lehrperson anordnen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann resp. keine genügende Schutzvorrichtung zur Verfügung steht.

### Quarantäne

- Schülerinnen und Schülern wird während der Quarantäne eine entschuldigte Absenz gewährt. Die Klassenlehrperson stellt Aufgaben und Material bereit und korrigiert die Aufgaben.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantäne entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind im Zeugnis jedoch nicht mitzuzählen.



## Information und Kommunikation

- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst unter Einbezug der Schulärztin oder des Schularztes gefällt.
- Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler und die Lehrperson geht normal weiter. Es besteht kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Klassen- und Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing (Lungenliga) des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der Kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. **Er entscheidet über das Testing, ob eine oder mehrere Klasse getestet werden. Über die Firma CONSEQ wird die Schule mit Informationen versorgt. Vor der Durchführung eines Spucktests wird von der Schule eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt.**
- Grundsätzlich wird mit den Erziehungsberechtigten eine offene und sachliche Diskussion, welche die Handlungsweise der Schule unterstützt, geführt.

## Lehrpersonen

- **Impfprivileg für Lehrpersonen: Seit vergangener Woche können sich alle Erwachsenen uneingeschränkt für eine Covid-19-Impfung registrieren. Die Task Force Schule empfiehlt allen impfwilligen Lehrpersonen, sich umgehend für eine Impfung anzumelden.**
- Die Lehrpersonen haben den Kindern die Hygiene- und Schutzmassnahmen immer wieder verständlich zu machen. Ziel ist es, die Kinder möglichst von der Einhaltung der Regeln zu überzeugen.
- Die Lehrpersonen müssen die Hygiene- und Schutzmassnahmen einhalten. Das heisst u.a. kein Händeschütteln und das Einhalten des Abstandes von 1.5 m, sowohl im Schulhaus als auch auf dem ganzen Schulareal.
- Es gilt für Lehrpersonen aller Stufen (sowie alle erwachsenen Personen) eine Maskentragepflicht in den Schulgebäuden und während des Unterrichts. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in welcher die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind. Die Lehrperson selber trifft vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.
- Auf dem Schulareal im Freien gilt für Lehrpersonen eine Maskentragepflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Lehrpersonen, die Symptome zeigen, begeben sich in Isolation, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Kontakt zu einer erkrankten oder positiv getesteten Person standen, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des Kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Schulleitung.
- Lehrpersonen, die in Quarantäne sind, arbeiten aus dem Homeoffice. Der Unterricht für die anderen Lehrpersonen geht normal weiter. Es besteht kein Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt, eine Ärztin oder den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.



- Lehrpersonen und Fachlehrpersonen sowie Therapeutinnen können statt einer Maske die Trennscheibe wählen für die Therapie oder Gespräche mit Schülerinnen und Schülern.
- Lehrpersonen, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht ausgenommen sind, achten auf genügend Abstand zu allen Personen in der Schule und im Unterricht sowie die Einhaltung aller anderen Massnahmen zur Einschränkung der Covid-19 Epidemie.

### **Distanz- und Hygieneregulung**

- Distanzregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern können und müssen gemäss kantonalem Entscheid nicht durchgehend eingehalten werden. Das Miteinander im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Distanzen werden eingehalten, wo immer möglich, indem Gewohnheiten verändert, Pulte auseinandergestellt, Plexiglasscheiben eingesetzt, Körperkontakt im Sport und in den Pausen vermieden, zeitliche und räumliche Anpassungen vorgenommen und Abstand eingehalten.
- Häufiges Händewaschen und der Gebrauch von Einmalhandtüchern sind vorgeschrieben.
- Oberflächen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- Die Räume werden nach jeder Lektion 5-10 Minuten gelüftet. Kinder sollten eine zusätzliche Jacke in der Schule haben.
- Kinder teilen kein Essen. Die Eltern verzichten darauf, Geburtstagskuchen oder Ähnliches mitzugeben.

### **Lager**

Sind möglich, dabei sind die vorhandenen Schutzkonzepte des ÖV und der Lagerunterkünfte einzuhalten. In Ergänzung dazu orientiert sich die Schule am Schutzkonzept einer Jugendorganisation ([Link zu Pfadfinder Schweiz](#)).

### **Elternbegleitung**

Wir bitten die Eltern, das Schulareal zu meiden und nicht ins Schulhaus zu kommen, die Geburtstags-Begleitung muss leider ausfallen. Auch auf dem ganzen Schulareal sind Elterngruppierungen zu vermeiden, halten Sie bitte Abstand. Elterngespräche können stattfinden. Es besteht Maskentragpflicht im Schulhaus.

### **Elternanlässe**

Elternabende oder -informationen und Vorführungen zum Schulschluss, inkl. Abschlussfeiern, gelten als Veranstaltungen vor Publikum. Es sind höchstens 50 Personen als Publikum erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100. Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.

Es gilt eine Maskentrag- und Sitzpflicht.



Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Für alle anderen Veranstaltungen, an denen die Sitzpflicht nicht eingehalten werden kann (z.B. Ausstellungen), gilt im Innen- und Aussenbereich eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen.

Elterngespräche (Standortgespräche) oder runde Tische mit mehreren Personen sind weiterhin möglich.

Auf dem Schulareal im Freien gilt für Eltern und Erwachsene eine Maskentragepflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Wir bedanken uns bei Ihnen fürs Mittragen aller Entscheide und für Ihre Rücksicht beim Abholen Ihrer Kinder.

Für persönliche Kontakte stehen Ihnen die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulkommission gerne zur Verfügung.

28. April 2021

Schulleitung und Schulkommissionen Salenstein und Berlingen